

## 666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 418/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 57 b Abs. 2 lautet:

„(2) Das Entgelt für Service- und Informationsleistungen, die das Patentamt ständig anbietet, ist im Patentblatt zu veröffentlichen. Bei Service- und Informationsleistungen, die nicht ständig angeboten werden, ist das Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts hat sich am jeweils erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand zu orientieren. In Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, kann ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden.“

2. § 57 b Abs. 3 entfällt.

3. § 58 werden folgende §§ 58 a und 58 b angefügt:

„§ 58 a. (1) Dem Patentamt kommt insofern Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu, als es berechtigt ist, durch folgende Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben:

1. Service- und Informationsleistungen im Sinne des Abs. 2,
2. Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern sowie
3. Ausstellungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

(2) Der Präsident des Patentamtes hat mit Verordnung diejenigen Service- und Informationsleistungen zu bestimmen, die vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen sind. Bei der Bestimmung der einzelnen Service- und Informationsleistungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese ihrer Art nach geeignet sind, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht zu werden.

(3) Im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit ist das Patentamt auch befugt:

1. Tätigkeiten gemäß Abs. 1, die Buchführung und die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der Patentamtsverwaltung an Dritte, insbesondere auch an Verwaltungseinrichtungen des Bundes, gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit zu übertragen,
2. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die mit Tätigkeiten gemäß Abs. 1 im Zusammenhang stehen und
3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben, wenn dies im Interesse der Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes liegt.

(4) Das Patentamt ist berechtigt, von dem Vermögen und den Rechten, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben werden, zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch zu machen. Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

§ 58 b. (1) Soweit das Patentamt im Rahmen des § 58 a tätig wird, hat es für eine Gebarung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu sorgen. Der jährliche Rechnungsabschluß ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist überdies jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, die Gebarung, die sich aus der Teilrechtsfähigkeit ergibt, auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen.

(3) Auf Dienstverträge, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit abschließt, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über die Ausübung von Gewerben sind auf die Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen des § 58 a nicht anzuwenden.“

4. § 168 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Patenturkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.“

## VORBLATT

### **Problem:**

Verstärkter Ausbau der Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes im Interesse der österreichischen Wirtschaft ohne zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes.

### **Problemlösung:**

Dem Österreichischen Patentamt wird im Service- und Informationsbereich Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zuerkannt. Hiedurch wird dem Patentamt die Möglichkeit zu einem weiteren Ausbau dieses ständig an Bedeutung gewinnenden Tätigkeitsbereiches ermöglicht.

Die Ermächtigung des Präsidenten des Patentamtes, mit Verordnung bestimmte Service- und Informationsleistungen dem Bereich der Teilrechtsfähigkeit zuzuordnen, ermöglicht es, auf die Nachfrage der Öffentlichkeit sowie auf künftige Entwicklungen im Service- und Informationsbereich flexibel zu reagieren und demgemäß das Tätigkeitsspektrum der Teilrechtsfähigkeit den jeweiligen Markterfordernissen anzupassen.

Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit unterliegt der Kontrolle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Rechnungshofes.

### **Alternativen:**

Keine.

### **EG-Konformität:**

Bestrebungen der EG zur Vereinheitlichung der Regelungsgegenstände des vorliegenden Entwurfes sind nicht bekannt. Der Entwurf trägt allerdings den sich aus der europäischen Integration ergebenden Erfordernissen eines weiteren Ausbaus der Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung.

### **Kosten:**

Zur Abschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist festzuhalten, daß dem Österreichischen Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit künftig ein geringer Teil der bisher dem Bundeshaushalt zufließenden Einnahmen verbleiben wird; diese Einnahmen werden dazu dienen, die Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes auszubauen und den in diesem Bereich anfallenden Sach- und Personalbedarf zu decken, ohne daß eine diesbezügliche Belastung des Bundeshaushalts eintritt und somit in Summe bei den Einnahmen und Ausgaben des Bundes keine Änderung eintritt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist das Österreichische Patentamt seit vielen Jahrzehnten mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung betraut. Insbesondere ist es für die Prüfung von Patent-, Marken- und Musteranmeldungen, für die Erteilung und Verwaltung derartiger Schutzrechte sowie für Verfahren betreffend die Nichtigerklärung bzw. Löschung von Patenten, Marken und Mustern zuständig. Aufgaben wie diese werden nicht nur in Österreich, sondern weltweit der Hoheitsverwaltung zugerechnet und von den jeweiligen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz bzw. von Gerichten vollzogen.

Neben diesen Hauptaufgaben erbringt das Österreichische Patentamt in zunehmendem Umfang auch Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die von innovationsorientierten Wirtschaftskreisen sehr geschätzt und immer mehr in Anspruch genommen werden.

Bereits im Jahr 1978 hat der Nationalrat im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens („PCT“), BGBl. Nr. 348/1979, und des Europäischen Patentübereinkommens („EPÜ“), BGBl. Nr. 350/1979, die Bundesregierung aufgefordert, die Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes auszubauen und die Dokumentation zum Zwecke der leichteren Zugänglichkeit zu ausländischen Erfindungen zu erschließen und den österreichischen Unternehmungen eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten zu gewähren (Entschließung des Nationalrates vom 16. Dezember 1978, E 41NR/XIV GP).

Mit der Patentrechts-Novelle 1984, BGBl. Nr. 234, wurde dieser Entschließung insofern entsprochen, als im § 57 b Abs. 1 PatG der an das Patentamt gerichtete gesetzliche Auftrag normiert wurde, seine Service- und Informationsleistungen auszubauen und hierbei insbesondere seine Dokumentation zu erschließen und der Öffentlichkeit eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten zu gewähren.

Diesem gesetzlichen Auftrag sowie dem steigenden Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit hat das Patentamt Rechnung getragen und seine Service- und Informationsdienste auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Musterwesens und die EDV-unterstützte Datenverwaltung ausgebaut, den Zugriff auf diese Datenquellen möglichst benutzerfreundlich gestaltet und auch die Möglichkeit von On-line-Auskünften vorgesehen.

Wenn auch die Erbringung derartiger Service- und Informationsleistungen nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Tätigkeit des Patentamtes ausmacht, so kann dennoch nicht übersehen werden, daß derartige Leistungen weltweit ständig an Bedeutung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Informationspolitik des Europäischen Patentamtes darauf basiert, daß die Vermittlung der europäischen Informationsdienste durch die jeweiligen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz, in Österreich somit durch das Österreichische Patentamt, erfolgt.

Der vorliegende Entwurf soll es ermöglichen, daß das Österreichische Patentamt seine Service- und Informationsleistungen im Interesse der österreichischen Wirtschaft, unter Berücksichtigung der sich aus der europäischen Integration ergebenden Erfordernisse weiter ausbaut, wobei jedoch keine Belastung des Bundeshaushalts, insbesondere durch zusätzlichen Personalbedarf, eintreten soll. Dies geschieht dadurch, daß dem Österreichischen Patentamt im Service- und Informationsbereich Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zuerkannt wird und entsprechende strukturelle Maßnahmen durchgeführt werden.

Zur Abschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist festzuhalten, daß dem Österreichischen Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit künftig ein geringer Teil der bisher dem Bundeshaushalt zufließenden Einnahmen verbleiben wird; diese Einnahmen sollen dazu dienen, die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes auszubauen und den in diesem Bereich anfallenden Sach- und Personalbedarf zu decken, ohne daß eine diesbezügliche Belastung des Bundeshaushalts eintritt, sodaß die Summe der Einnahmen und Ausgaben des Bundes unverändert bleibt.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1:

Die Neuformulierung des § 57 b Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß die Entgelte für die vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit angebotenen Service- und Informationsleistungen nicht durch einen amtlichen Tarif zu regeln sind, sondern durch privatrechtliche Vereinbarung zustande kommen. Um dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit dennoch Rechnung zu tragen, sind die Entgelte für ständig angebotene Leistungen im Patentblatt zu veröffentlichen. Das Entgelt für nicht ständig angebotene Leistungen ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Unverändert bleibt, daß die Entgelte zwar aufwandsorientiert zu kalkulieren sind, jedoch in Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden kann.

### Zu Z 2:

Die Bestimmung konnte entfallen, da die Entgelte für die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes nicht mehr in einem Tarif festzusetzen sind.

### Zu Z 3:

§ 58 a Abs. 1 erkennt dem Österreichischen Patentamt für die in den Z 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu und berechtigt das Patentamt, durch diese Tätigkeiten Vermögen und Rechte zu erwerben.

Z 1 führt als solche Tätigkeiten Service- und Informationsleistungen an, deren Zuordnung zum Bereich der Teilrechtsfähigkeit einer Verordnung des Präsidenten des Patentamtes gemäß Abs. 2 vorbehalten wird.

Z 2 führt die Herstellung, den Verlag, den Vertrieb und die Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern an. Dementsprechend wird es künftig möglich sein, Publikationen des Patentamtes auf Papier sowie auf elektronischen Datenträgern, zB CD-Roms, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit herzustellen, zu verlegen und zu vertreiben.

Die Zulässigkeit der Publikation von Daten auf elektronischen Datenträgern durch das Patentamt (§§ 6 und 7 DSG) ergibt sich ua. aus den §§ 79, 81 und 101 des Patentgesetzes 1970, dem § 42 Abs. 2 und dem § 50 des Markenschutzgesetzes 1970 sowie den §§ 17 und 31 des Musterschutzgesetzes 1990,

die einen gesetzlichen Auftrag an das Patentamt zur Veröffentlichung von Daten über Schutzrechtswerber in öffentlichen Registern und Publikationen des Patentamtes bzw. zur Auskunftserteilung an die Öffentlichkeit enthalten.

Z 3 ordnet schließlich auch die Durchführung einschlägiger Veranstaltungen des Patentamtes dem Teilrechtsbereich des Patentamtes zu.

§ 58 a Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung des Präsidenten des Patentamtes, auf Grund derer er die Erbringung bestimmter Service- und Informationsleistungen der Teilrechtsfähigkeit des Patentamtes zuordnen kann. Hiedurch kann auf die Nachfrage der Öffentlichkeit sowie auf künftige Entwicklungen im Bereich der Service- und Informationsleistungen flexibel reagiert und demgemäß der Tätigkeitsbereich der Teilrechtsfähigkeit nach den jeweiligen Erfordernissen des Marktes angepaßt werden. Die Zuordnung der einzelnen Leistungen an die Teilrechtsfähigkeit hat sich allerdings auf Bereiche zu beschränken, die ihrer Art nach geeignet sind, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht zu werden. Damit ist klargestellt, daß nur Tätigkeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, nicht jedoch solche im Rahmen der Hoheitsverwaltung in die Teilrechtsfähigkeit einbezogen werden können.

§ 58 a Abs. 3 Z 1 gibt dem Patentamt die Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit an Dritte zu übertragen. Dies gilt etwa auch für die Buchführung und Verwaltung im Bereich der Teilrechtsfähigkeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der Patentamtsverwaltung. Die hierfür notwendigen Mittel sind aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit aufzubringen.

Z 2 stellt klar, daß das Patentamt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit die für seine Tätigkeit notwendigen Rechtsgeschäfte abschließen darf.

Gemäß Z 3 wird es dem Patentamt als solchem künftig möglich sein, mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen juristischen Personen sowie zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben, wenn dies im Interesse der Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes liegt.

§ 58 a Abs. 4 stellt klar, daß das Patentamt berechtigt ist, von den im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworbenen Vermögen und Rechten zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch zu machen. Für Verbindlichkeiten in diesem Bereich haftet allein das Vermögen der Teilrechtsfähigkeit. Der Bund wird ausdrücklich von jeder Haftung befreit.

§ 58 b Abs. 1 verpflichtet das Patentamt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Dabei werden die Vorschriften über die Rechnungs-

legung nach dem HGB sinngemäß anzuwenden sein. Es ist jedenfalls ein jährlicher Rechnungsab-schluß zu erstellen, der sowohl dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen ist. In die Gebarungunterlagen ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jederzeit Einsicht zu gewähren.

§ 58 b Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die sich aus der Teilrechtsfähigkeit ergebende Gebarung auf ihre Rechtmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Die ebenfalls bestehende Kontrollbefugnis des Rechnungshofes wird nicht eigens angeführt, da sich diese bereits aus Art. 126 b Abs. 1 B-VG ergibt.

Gemäß § 58 b Abs. 3 ist auf im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit beschäftigte Dienstnehmer das Angestelltengesetz anzuwenden. Derartige Dienstnehmer scheinen nicht im Stellenplan des Bundes auf. Durch die Teilrechtsfähigkeit wird eine eigene betriebliche Organisationseinheit geschaffen, sodaß die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sein werden.

Die Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit weist zum Teil Merkmale einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit auf. Da die Erlangung einer Gewerbeberechtigung durch das Patentamt jedoch nicht erforderlich erscheint, wird die Anwendbarkeit von Vorschriften über die Ausübung von Gewerben, etwa der Gewerbeordnung, ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Patentamt betreibt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit kein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen, sodaß die Anwendbarkeit des Handelskammergesetzes und damit eine Mitgliedschaft bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu verneinen ist.

#### Zu Z 4:

Die Neuformulierung des § 168 Abs. 4 dient der Klarstellung und Abgrenzung von den Entgelten für Service- und Informationsleistungen gemäß § 57 b Abs. 2 PatG.

## Textgegenüberstellung

Geltender Text

Entwurf

### § 57 b.

(2) Der Präsident des Patentamtes hat das Entgelt für die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif festzusetzen. Dabei kann in Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden.

(3) Der Tarif und seine Änderungen sind im Patentblatt (§ 79) kundzumachen.

### § 57 b.

(2) Das Entgelt für Service- und Informationsleistungen, die das Patentamt ständig anbietet, ist im Patentblatt zu veröffentlichen. Bei Service- und Informationsleistungen, die nicht ständig angeboten werden, ist das Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts hat sich am jeweils erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand zu orientieren. In Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, kann ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden.

Entfällt.

§ 58 a. (1) Dem Patentamt kommt insofern Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu, als es berechtigt ist, durch folgende Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben:

1. Service- und Informationsleistungen im Sinne des Abs. 2,
2. Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern sowie
3. Ausstellungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

(2) Der Präsident des Patentamtes hat mit Verordnung diejenigen Service- und Informationsleistungen zu bestimmen, die vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen sind. Bei der Bestimmung der einzelnen Service- und Informationsleistungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese ihrer Art nach geeignet sind, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht zu werden.

(3) Im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit ist das Patentamt auch befugt:

1. Tätigkeiten gemäß Abs. 1, die Buchführung und die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der Patentamtsverwaltung an Dritte, insbesondere auch an Verwaltungseinrichtungen des Bundes, gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit zu übertragen,
2. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die mit Tätigkeiten gemäß Abs. 1 im Zusammenhang stehen und
3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben, wenn dies im Interesse der Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes liegt.

(4) Das Patentamt ist berechtigt, von dem Vermögen und den Rechten, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben werden, zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch zu machen. Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

§ 58 b. (1) Soweit das Patentamt im Rahmen des § 58 a tätig wird, hat es für eine Gebarung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu sorgen. Der jährliche Rechnungsabschluß ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist überdies jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, die Gebarung, die sich aus der Teilrechtsfähigkeit ergibt, auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen.

(3) Auf Dienstverträge, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit abschließt, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über die Ausübung von Gewerben sind auf die Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen des § 58 a nicht anzuwenden.

#### § 168.

(4) Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, **Patenturkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse** festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

#### § 168.

(4) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.